

Zahl ha817.8-1/2021-2

# **FRIEDHOFSDORDNUNG**

**für die Friedhöfe St. Sebastian (bei der Pfarrkirche) und St. Martin (im Mittried)**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 25. 02. 2021 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl. Nr. 58/1969 idgF, verordnet:

## **I. Eigentum und Verwaltung des Friedhofes**

### **§ 1**

1. Der Friedhof St. Sebastian ist auf den Liegenschaften Gst.-Nr. 338/2 und Gst.-Nr. 341, KG Hard, angelegt. Die Römisch-Katholische Pfarrpründe zu St. Sebastian in Hard ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Gst.-Nr. 338/2 KG Hard eingetragen in EZ 220, GB 91110 Hard, im Ausmaß von 1.275 m<sup>2</sup>. Die Römisch-Katholische Pfarrkirche vom heiligen Sebastian in Hard ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Gst.-Nr. 341 KG Hard eingetragen in EZ 481, GB 91110 Hard, im Ausmaß von 4.329 m<sup>2</sup>. Die Marktgemeinde Hard ist grundbücherliche Alleineigentümerin dieser Liegenschaft Gst.-Nr. 2466/1 KG Hard, auf der die Leichenhalle errichtet ist. Sämtliche Liegenschaften sind als Freifläche-Sondergebiet Friedhof [FS Friedhof] gewidmet und werden gemäß der Vereinbarung vom 28. Februar 1971 von der Marktgemeinde Hard als Friedhofsverwalterin verwaltet.
2. Der Friedhof St. Martin ist auf den Liegenschaften Gst.-Nrn. 1404/1, 1405, 1507 und 1519 bis 1529, KG Hard, angelegt. Die Marktgemeinde Hard ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaften Gst.-Nrn. 1404/1, 1405, 1507 und 1519 bis 1529 KG Hard eingetragen in den EZ 600, 1038 und 1189, GB 91110 Hard, im Gesamtausmaß von 21.204 m<sup>2</sup>. Diese Liegenschaften sind als Freifläche-Sondergebiet Friedhof [FS Friedhof] gewidmet und werden gemäß der Vereinbarung vom 28. Februar 1971 von der Marktgemeinde Hard als Friedhofsverwalterin verwaltet.

### **§ 2**

Die Verwaltung der o.g. Friedhöfe und das Beerdigungswesen sind gemäß § 63 Bestattungsgesetz, mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 2 und 3 sowie 20, Aufgaben des

eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister als Behörde erster Instanz durchgeführt.

## **II. Bestattungsbuch und Friedhofpläne**

### **§ 3**

1. Die Friedhofsverwaltung führt und ergänzt das Bestattungsbuch, in dem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Sterbe- und Bestattungsdatum, Todesursache sowie die letzte Anschrift des Bestatteten einzutragen sind.
2. Die Lage der Grabstätte ist im Bestattungsbuch unter Hinweis auf die Friedhofspläne vermerkt. Enterdigungen und Umbettungen werden ebenfalls im Bestattungsbuch eingetragen.

## **III. Bestimmungsgebiet, Kreis der Verstorbenen**

### **§ 4**

1. Die gemeindlichen Friedhöfe St. Sebastian und St. Martin sind Begräbnisstätten für jene Personen, die vor ihrem Tod in der Marktgemeinde Hard ihren Wohnsitz hatten sowie für diejenigen, die ein Anrecht auf die Benützung eines Reihen- oder Familiengrab haben.
2. Für nicht in Hard wohnhaft gewesene, aber dort verstorbene Personen ist bei Bedarf eine Begräbnisstätte auf den Friedhöfen zur Verfügung zu stellen. Die Bestattung von nicht in Hard wohnhaft gewesenen und nicht dort verstorbenen Personen kann über schriftlichen Antrag durch die Friedhofsverwaltung bewilligt werden.

## **IV. Einrichtungen der Friedhöfe**

### **§ 5**

Die Friedhöfe der Marktgemeinde Hard verfügen neben den Grabstätten über eine Aufbahrungshalle und einen Geräteschuppen beim Friedhof St. Sebastian und beim Friedhof St. Martin innerhalb des darauf stehenden Kirchengebäudes über eine Doppel- und zwei Einzelkammern.

## V. Grabstätten, Beschaffenheit

### § 6

1. Bestehende Reihengräber und Kindergräber werden zu Urnengräbern umgewidmet.
2. Familiengräber sind Grabstätten, die als solche in den Friedhofsplänen bezeichnet sind. In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegungsraumes außer den Inhabern des Benützungsrechtes, mit dessen Zustimmung auch die Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner, sonstige Verwandte und Verschwägerte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich des dritten Grades bestattet werden.

Die Namen der o.g. Familienmitgliedern können auf dem Familiengrabmal auch dann angebracht werden, wenn sie dort nicht bestattet sind. Die Bestattung von verwandten beziehungsweise verschwägerten Personen entfernteren Grades, sowie familienfremde Personen in einem Familiengrab und das Anbringen von Gedenktafeln (Namen) für solche an der Familiengrabstätte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

Familiengräber bieten sowohl die Möglichkeit auf Urnen- als auch auf Erdbestattungen.

3. Arkadengräber sind Grabstätten, die als solche in den Friedhofsplänen eingezeichnet sind. Diese Grabstätten sind für Urnen- als auch für Erdbestattungen vorgesehen.
4. Urnengräber sind Grabstätten, die als solche in den Friedhofsplänen eingezeichnet sind. Diese Grabstätten sind ausschließlich für die Beisetzung von Urnen vorgesehen.
5. Urnenwandgräber sind Grabstätten, die als solche in den Friedhofsplänen eingezeichnet sind. Diese Grabstätten bieten die Möglichkeit zur Beisetzung von bis zu sechs Urnen.
6. Gemeinschaftsgräber sind Grabstätten, die als solche in den Friedhofsplänen eingezeichnet sind. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.

### § 7

Die Grabausmaße für Grabstätten betragen für

- a) Familiengräber:

Länge 150 cm; Breite 140 cm; seitlicher Abstand 30 cm; Abstand zur nächsten Grabreihe 100 cm.

b) Urnengräber:

Länge 150 cm; Breite 70 cm; seitlicher Abstand 30 cm; Abstand zur nächsten Grabreihe 100 cm.

c) Arkadengräber:

Länge, 150 cm, Breite 140 cm, seitlicher Abstand 30 cm, Abstand zur nächsten Grabreihe 100 cm

Ausnahmegenehmigungen werden für Gräber, welche über die Jahre verrückt sind und bei denen eine nachträgliche Änderung auf die Ursprungsbemaßung, in Anbetracht des Anfallenden Aufwand, nicht mehr möglich ist, erteilt.

### **Benützungsrechte, Dauer, Tod des Benützungsberechtigten, Übertragung an Dritte**

#### **§ 8**

1. Das Benützungsrecht einer Grabstätte wird mit Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin erworben.
  
2. Das Erstbenützungsrecht beträgt bei:
  - a) Familiengräber 15 Jahre
  - b) Urnengräber 15 Jahre
  - c) Urnenwandgräbern 15 Jahre
  
3. Für den Übergang des Benützungsrechts nach dem Tod der Benützungsberechtigten ist deren Anordnung maßgebend. Mangels einer solchen gehen das Benützungsrecht sowie die Verpflichtung auf Grabpflege auf die gesetzlichen Rechtsnachfolger über.
  
4. Die Übertragung der Benützungsrechte an Dritte, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ist unwirksam. Die Übernahme der Benützungsberechtigung beinhaltet automatisch auch die Verpflichtungserklärung zur Grabpflege.

Das erteilte Benützungsrecht kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht ordentlich gepflegt und nach einmaliger Mahnung nicht binnen zwei Monaten ordentlich instandgesetzt wird.

## **Benützungsrecht, Verlängerung, Erlöschen, Beendigung**

### **§ 9**

1. Das Benützungsrecht an allen Grabstätten erlischt durch Zeitablauf der bewilligten Benützungszeit, durch schriftlichen Verzicht, Entzug oder durch Auflassung des Friedhofes.
2. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist vor Erlöschen desselben schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Verlängerung kann um jeweils 10 Jahre erfolgen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Verlängerung. Wird eine Verlängerung vorzeitig beendet, besteht kein Recht auf eine aliquote Auszahlung.
3. Die Benützungsberechtigten werden die bei Zeitablauf oder Auflassung des Friedhofes von der Friedhofsverwaltung auf das Erlöschen der Benützungsbewilligung und auf die Verpflichtung zur Räumung der Grabstätte aufmerksam gemacht.
4. Wenn das Benützungsrecht an einer Grabstätte erloschen ist, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Grabstätte neu zu vergeben. Der bisherige Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte binnen drei Monaten zu räumen, die Einfassungen, Grabmäler, Sträucher, usw. zu entfernen, widrigenfalls die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten geräumt wird.

## **VI. Mindestruhezeiten**

### **§ 10**

1. Die Mindestruhezeit beträgt bei allen Grabstätten 15 Jahre. Ausnahmen von dieser Frist können je nach Umständen des Einzelfalles erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand ausdrücklich zustimmt.
2. Auf Grabstätten von Familiengräbern kann die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist eine Wiederbelegung gestatten, wenn der frühere Sarg in einer Mindesttiefe von 220 cm versenkt wurde.

## **VII. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 11**

1. Der Zeitpunkt der beabsichtigten Beerdigung und die Form der Begräbnisfeierlichkeit sind der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben und von

dieser zu genehmigen. Die amtlich ausgestellte Sterbeurkunde und der Totenbeschauschein sind der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese teilt die Grabstätte zu und besorgt die Eintragung in das Bestattungsbuch.

2. Im Sinne des § 16 Abs. 3 Bestattungsgesetz darf nur der geschlossene Sarg aufgebahrt werden.
3. Der Einbau von Grüften ist nicht gestattet.
4. Das Öffnen und Schließen des Grabes wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
5. Enterdigungen, die nicht behördlich angeordnet sind, dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden.

## **VIII. Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten**

### **§ 12**

Über jedem belegten Grab ist ein Kreuz aus Holz oder Eisen, ein Grabstein oder ein anderes würdiges Grabmal zu errichten.

### **§ 13**

1. Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen über die Auswahl der Werkstoffe, der Anlage sowie Art und Größe der Gedenkzeichen zu treffen.
2. Innerhalb der freistehenden Grabfelder dürfen die Grabmäler die Höhe von 130 cm und eine Breite von 140 cm bzw. von 70 cm, bei Urnengräbern die Höhe von 130 cm nicht überschreiten. Grabkreuze dürfen bei freistehenden Gräbern die Höhe von 150 cm, bei Urnengräbern die Höhe von 130 cm nicht übersteigen.
3. Als Material für Grabmäler kommen Natur- und Kunststeine, Stahl, Bronze, Kupfer, Glas und Holz in Betracht, wobei die Zusammensetzung von mehr als drei Werkstoffen zu vermeiden ist.
4. Verboten sind Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
5. Vor Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung darf mit den Arbeiten an der Grabstätte nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler

deren Ausführung den vorgelegten Plänen nicht entsprechen sowie baufällige Grabmäler sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten binnen angemessener Frist auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Nichtentfernung erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten des Benützungsberechtigten.

#### **§ 14**

1. Grabmäler müssen auf festen Fundamenten erstellt werden. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass die weitere Benützung des Grabes durch das Grabmal nicht behindert wird.
2. Einfassungen auf dem Friedhof St. Martin werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung, gegen Gebührenverrechnung an den Benützungsberechtigten, verlegt.
3. Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch Aufstellen, Instandsetzung oder Entfernung von Grabmälern an Friedhofsanlagen, haften die jeweiligen Benützungsberechtigten.

#### **§ 15**

1. Die Genehmigung für die Errichtung von Grabmälern ist unter Vorlage von geeigneten Plänen in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzuholen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, der Maße, den Namen des Auftraggebers und des Ausführenden sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, bzw. Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
2. Die Genehmigung zur Aufstellung ist zu versagen, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

#### **§ 16**

1. Alle Grabstätten müssen vom Benützungsberechtigten in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt werden. Weiter soll jedes besetzte Grab mit einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen sein. Bei der Pflanzenauswahl ist auf die Erzielung einer ruhigen Gesamtwirkung Bedacht zu nehmen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

2. Das Pflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern neben den Grabstätten ist nur mit einer jederzeit widerruflichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Kleinere Sträucher sind insoweit zulässig, als sie nicht die Nachbargräber belästigen, den leichten Zugang zu den dahinterliegenden Grabstätten nicht beeinträchtigen und eine maximale Höhe von 100 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den Nachbargräbern darf nicht behindert werden. Wird dieser Vorschrift auch nach erfolgter Aufforderung binnen zwei Wochen nicht entsprochen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Pflanzen und Bäume auf Kosten des Benützungsberechtigten zurückschneiden zu lassen. Die beidseitig der Grabstätte liegenden Weghälften sind instand zu halten.
3. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen. Der vorletzte Satz der Z. 2 gilt analog.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür bereitgestellten Behälter abzulegen.
5. Die Verwendung von unpassenden Gefäßen als Blumenbehälter sowie Papier und Blech als Grabschmuck ist nicht gestattet.
6. Die Anbringung von Fotografien, Bildern, Engeln, Blumen etc. ist am Gemeinschaftsgrab nicht gestattet. Angebrachte Fotografien, Engel, etc. können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 17

1. Unbeschadet einer Bestrafung nach § 65 Bestattungsgesetzes kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass
  - a) Gräber, die den Vorschriften zuwider angelegt oder verwaorlost sind, in einen entsprechenden Zustand versetzt werde,
  - b) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder in Abweichung von den Genehmigungsbedingungen aufgestellt sind, entfernt oder geändert werden und
  - c) Gräberschmuck, der den Vorschriften widerspricht, beseitigt wird.
2. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, kann die Friedhofsverwaltung die geforderten Maßnahmen auf Kosten des Benützungsberechtigten selbst durchführen.
3. Bei Nichteinhaltung von Forderungen der Friedhofsverwaltung kann eben diese die Abräumung, Pflege, etc. des Grabes auf Kosten der Benützungsberechtigten anordnen.

## **IX. Besondere Ordnungsvorschriften**

### **§ 18**

1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten und Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb der Friedhöfe verboten ist:
  - das Gehen außerhalb der Wege;
  - dass Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
  - das Feilbieten von Waren, das Verteilen von Druckschriften aller Art im Friedhof oder vor den Eingängen;
  - das Rauchen, Lärmen und Spielen;
  - das Ablegen von Abfällen aller Art außerhalb der dafür bestimmten Plätze und
  - die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen.
3. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen. Die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung zu melden.
4. Abfälle aller Art sind an den dafür vorgesehenen Sammelstellen unter Bedacht der Trennung von Grün- und Restmüll zu deponieren.
5. Für Hunde gibt es einen Leinenzwang auf dem gesamten Friedhofsgelände.

## **X. Friedhofsgebühren**

### **§ 19**

Die Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

## **XI. Strafbestimmungen**

### **§ 20**

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

Jeder gröbliche Verstoß gegen die in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften wird nach § 65 Abs. lit. c Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl. Nr. 58/1969 idgF, mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,00 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## **XII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **§ 21**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25. März 1976 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister  
Dr. Martin H. Staudinger

